

RS OGH 1988/5/18 1Ob565/88, 7Ob677/89, 1Ob309/97s, 8Ob58/06x, 5Ob1/08w, 1Ob19/10s, 8Ob95/14z, 7Ob68/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1988

Norm

ABGB §1295 II d4b2

Rechtssatz

Der Betreiber einer permanenten Schirennstrecke ist verpflichtet, die für derartige Rennen üblichen und zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit der Benutzer nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die sachgemäße Anlage der Rennstrecke samt Zielauslauf, die deutliche Abgrenzung von der allgemeinen Piste und die gehörige Instandhaltung und Überwachung der Strecke sowie des Betriebes. Der Betreiber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass kein Benutzer ins Rennen geht, solange ein anderer Benutzer die Strecke noch nicht verlassen hat, etwa weil er gestürzt ist oder verletzt wurde. Im übrigen die Anforderungen an die Sicherung grundsätzlich die gleichen wie bei gewöhnlichen Pisten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 565/88
Entscheidungstext OGH 18.05.1988 1 Ob 565/88
Veröff: ZVR 1988/142 S 313 (Pichler)
- 7 Ob 677/89
Entscheidungstext OGH 19.10.1989 7 Ob 677/89
Gegenteilig; Beisatz: Unter ausdrücklicher Ablehnung von 1 Ob 565/88. (T1)
Veröff: JBI 1990,458
- 1 Ob 309/97s
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 309/97s
Gegenteilig
- 8 Ob 58/06x
Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 Ob 58/06x
Vgl; nur: Der Betreiber einer Schirennstrecke ist verpflichtet, die für derartige Rennen üblichen und zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit der Benutzer nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. (T2)
- 5 Ob 1/08w
Entscheidungstext OGH 19.02.2008 5 Ob 1/08w

Vgl auch; Beisatz: Aufgrund der im Wettkampfsport immanent erhöhten Gefahren trifft den Veranstalter solcher Wettkampfveranstaltungen und gleichermaßen auch den von Trainingsveranstaltungen eine erhöhte Pflicht zur Gefahrenabwehr. (T3) Beisatz: Hier: Rodeltraining. (T4)

- 1 Ob 19/10s

Entscheidungstext OGH 20.05.2010 1 Ob 19/10s

Gegenteilig; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Dem Erhalter muss klar sein, dass er durch das Zurverfügungstellen einer als permanente Rennstrecke bezeichneten Piste ein wesentlich höheres Risiko in Kauf nimmt und man demnach von ihm erheblich größere Anstrengungen im Hinblick auf Pistensicherung verlangt, als dies sonst der Fall wäre. (T5)

Beisatz: Hier: WISBI?Strecke. (T6)

- 8 Ob 95/14z

Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 95/14z

Vgl auch; Beis wie T3

- 7 Ob 68/15y

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 7 Ob 68/15y

Vgl auch

- 4 Ob 111/20g

Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 111/20g

Vgl; Beisatz: Hier: Zeitmessstrecke mit akustischer Startfreigabe. Kein Gebot zum Fahren auf Sicht. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0023509

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at